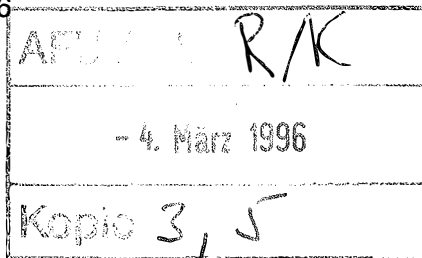


1. März 1996



Gemeinderat
9533 Kirchberg

VII 73 Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Abbauplan Riedenboden-Chalchbüel

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass unter folgenden Bedingungen genehmigt werden kann:

1. Das sehr grosse Plangebiet (Abbaumenge [Festmass] 5'900'000m³; Abbaudauer 30 Jahre, Wiederherstellung nach 46 Jahren) ist lediglich in vier Etappen gegliedert. Dies wird damit begründet, dass damit die Ansiedlung von Wanderbiotopen ermöglicht werden soll.

Die geringe Zahl der Etappen im Vergleich zu deren Grösse entspricht nicht dem Regelfall, von welchem Art. 95bis BauG ausgeht. Mit Blick auf die genannte naturschützerische Begründung kann der Erlass indes trotzdem genehmigt werden. Beizufügen ist allerdings, dass sich die einzelnen Abbaubewilligungen auf räumlich und zeitlich begrenztere Flächen beziehen müssen. Bezüglich der ökologischen Ersatzmassnahmen (Vertrag zwischen dem Gemeinderat, der Gesuchstellerin und dem WWF; Beilage zum Zusatzbericht zur Umweltverträglichkeit, Teil Fauna und Flora) ist festzuhalten, dass diese einen integrierenden Bestandteil der Genehmigung des Abbauplanes bilden.

2. Die Abbaukoten legen mit Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit (mit Ausnahme des Bereiches Grundwasserschutz) den tiefsten möglichen Abbau fest. Sie haben insoweit lediglich provisorischen Charakter, da die für die Beurteilung bezüglich Grundwasserschutz erforderlichen Daten noch nicht vorliegen. Die Abbaukoten werden deshalb im Baubewilligungsverfahren definitiv festgelegt.

3. Zwischen der Kubatur der Abbaumenge und Wiederauffüllung besteht ein Differenz von ungefähr 2'000'000m³. Grundsätzlich lässt sich mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG die vorgesehene, tiefere Endgestaltung aus heutiger Sicht vertreten. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen, sofern sich bei den zur Verfügung stehenden Flächen für Aushubmaterial im Kanton St. Gallen ernsthafte Schwierigkeiten abzeichnen sollten und nach Ersatzflächen gesucht werden müsste.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie an:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen (2)
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Rechtsdienst/Koordination
- Rechnungsführer (2)